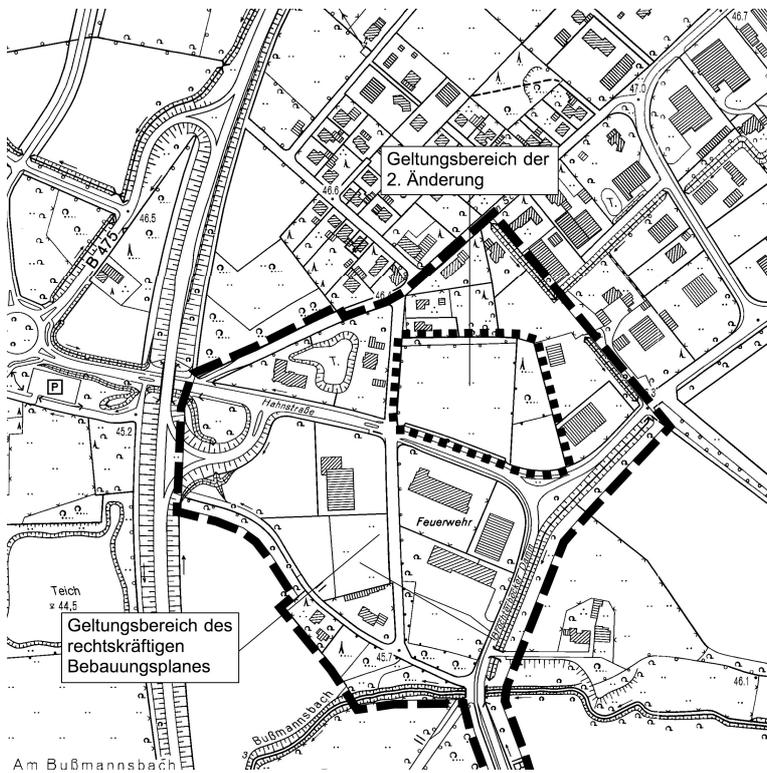


2. Änderung Bebauungsplan Nr. 20 „Schulkamp II“

Begründung zur Satzungsfassung

Stand: 22.06.2016

Gemeinde Saerbeck



1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	3	Inhaltsverzeichnis
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3	
1.2	Anlass und Ziel der Planung	3	
1.3	Derzeitige Situation	3	
1.4	Planverfahren	4	
1.5	Planungsrechtliche Vorgaben	4	
2	Städtebauliche Konzeption	5	
3	Festsetzungen zur baulichen Nutzung	5	
3.1	Art der baulichen Nutzung - Gewerbegebiet	5	
3.1.1	Gliederung der Gewerbegebiete nach Abstandserlass NRW	5	
3.1.2	Ausschluss sonstiger Nutzungen	6	
3.1.3	Ausnahmsweise zulässige Nutzung gem. § 8 (3) BauNVO	7	
3.2	Maß der baulichen Nutzung	8	
3.2.1	Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl	8	
3.2.2	Baukörperhöhen und Geschossigkeit	8	
3.2.3	Überbaubare Grundstücksflächen	8	
4	Erschließung	9	
4.1	Ruhender Verkehr	9	
5	Natur und Landschaft/ Freiraum	9	
5.1	Festsetzungen zur Grüngestaltung	9	
5.2	Eingriffsregelung	9	
5.3	Biotop- und Artenschutz	10	
5.4	Wasserwirtschaftliche Belange	14	
5.5	Forstliche Belange	14	
5.6	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	14	
6	Sonstige Belange	14	
6.1	Ver- und Entsorgung	14	
6.2	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	15	
6.3	Immissionsschutz	15	
6.4	Denkmalschutz	15	
7	Flächenbilanz	15	

Anhang

Artenschutzprotokolle

Abstandsliste

Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbe- reich

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat am 17.03.2016 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Schulkamp II“ gefasst.

Das ca. 1,6 ha große Plangebiet befindet sich nordöstlich des Siedlungsbereiches der Gemeinde Saerbeck. Es wird begrenzt

- durch die Wohnbebauung Von-Zeppelin-Straße Nr. 16 im Norden (Flurstück 143, 303, 304, Flur 020, Gemarkung Saerbeck),
- durch eine Reitsportanlage und eine gewerbliche Nutzung Brochterbecker Damm Nr. 21 im Osten (Flurstücke 312, 311, Flur 020, Gemarkung Saerbeck),
- die Hahnstraße (Flurstücke 337, Flur 020, Gemarkung Saerbeck) im Süden sowie
- durch die Von-Zeppelin-Straße (Flurstücke 144, Flur 020, Gemarkung Saerbeck) am westlichen Plangebietsrand.

Die Grenzen des Änderungsgebietes sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

1.2 Anlass und Ziel der Planung

Mit der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 20 Schulkamp II wurde für das Gebiet der 2. Änderung aufgrund einer zum damaligen Zeitpunkt vorgesehenen Nutzung ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Erholung und Fremdenverkehr festgesetzt. Dieses Vorhaben wurde bis heute nicht realisiert.

Aufgrund der erhöhten Nachfrage nach Gewerbeflächen in der Ortslage von Saerbeck möchte die Gemeinde die heute brachliegende Fläche nun für mehrere gewerbliche Nutzungen entwickeln.

Vor diesem Hintergrund soll nunmehr mit der Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Planungsrecht für eine gewerbliche Entwicklung geschaffen werden, um die Nachfrage nach Gewerbeflächen zu decken.

1.3 Derzeitige Situation

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich des Siedlungsbereiches der Gemeinde Saerbeck. Das Änderungsgebiet befindet sich unmittelbar nördlich der Hahnstraße und wird im Westen durch die Von-Zeppelin-Straße begrenzt. Das Gebiet wird überwiegend durch gewerbliche Nutzungen umgeben. Im Norden grenzt Wohnbebauung an das Plangebiet an.

Das Änderungsgebiet stellt sich heute als Brachfläche dar. Der westliche und nördliche Plangebietsrand wird durch Gehölzstrukturen be-

grenzt. Im Nord-Osten des Plangebietes befindet sich ein waldähnlicher Baumbestand, der überwiegend aus Kiefern und z.T. aus Eichen besteht.

1.4 Planverfahren

Da sich das Plangebiet innerhalb des bebauten Siedlungszusammenhanges befindet, wurde geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 a BauGB vorliegen und das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden kann:

- Aufgrund der Größe des Plangebietes der 2. Änderung von ca. 1,6 ha und der dementsprechend zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm erfüllt der Bebauungsplan die in § 13 a (1) Nr. 1 BauGB genannten Größenbeschränkungen.
- Durch den Bebauungsplan wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegen, nicht begründet.
- Eine Beeinträchtigung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht zu erwarten.

Auf Basis der oben dargestellten Prüfung hat die Gemeinde Saerbeck daher beschlossen, das vorliegende Bauleitplanverfahren auf der Grundlage des § 13a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren durchzuführen.

Aufgrund der geringen Größe der zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm finden auf den Bebauungsplan die Vorschriften des § 13a (2) Nr. 4 BauGB Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

1.5 Planungsrechtliche Vorgaben

• Regionalplanung

Die Regionalplan Münsterland * stellt das Plangebiet der 2. Änderung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dar.

* Regionalplan Münsterland,
Bezirksregierung Münster,
Juni 2014

• Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Saerbeck trifft für das Plangebiet die Darstellung als Sondergebiet bzw. als Grünfläche. Damit entsprechen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes

nicht mehr der oben dargestellten künftigen städtebaulichen Zielsetzung für das Gebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes.

Da die Änderungen des Bebauungsplanes von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweichen, erfolgt eine Anpassung des Flächennutzungsplanes gemäß §13 a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung.

- **Bebauungsplan**

Das Plangebiet der 2. Änderung wird im rechtskräftigen Bebauungsplan als „Sondergebiet für Erholung und Fremdenverkehr“ und als „private Grünfläche“ festgesetzt.

2 Städtebauliche Konzeption

Mit der Änderung des geltenden Planungsrechtes im Gewerbegebiet Schulkamp II soll nunmehr die Entwicklung der brachliegenden Fläche an der Hahnstraße / Von-Zeppelin-Straße zu einem Gewerbeort planungsrechtlich gesichert werden.

Um den Immissionsschutz der angrenzenden Nutzungen zu gewährleisten, werden die Bauflächen im Plangebiet auf Grundlage der sog. Abstandsliste 2007 des Abstandserlass NRW* gegliedert.

Die zulässige Gebäudehöhen werden im Plangebiet auf maximal 15,0 m begrenzt, um negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild durch eine übermäßig hohe Bebauung zu vermeiden. Im nördlichen Bereich wird für einen 40 m tiefen Teilbereich eine Gebäudehöhe von maximal 11,0 m festgesetzt, um einen angemessenen Übergang zu der nördlich angrenzenden Wohnbebauung zu schaffen.

* Runderlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007, Ministerialblatt NRW Nr. 29 vom 12.10.2007, S. 659

3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

3.1 Art der baulichen Nutzung - Gewerbegebiet

Die Bauflächen im Plangebiet werden als „Gewerbegebiet“ gem. § 8 BauNVO festgesetzt.

Gemäß § 1 (4) BauNVO werden die festgesetzten Bauflächen in der Abwägung mit den Belangen des Immissionsschutzes nach zulässigen Betrieben und Anlagen gegliedert. Grundlage für diese Gliederung ist der so genannte Abstandserlass NRW (s.o.).

3.1.1 Gliederung der Gewerbegebiete nach Abstandserlass NRW

Entsprechend des jeweiligen Abstands der Bauflächen zu den schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung werden in Fortführung des geltenden Bebauungsplanes im Plangebiet Festsetzungen für

zwei Zonen mit unterschiedlicher Zulässigkeit gewerblicher Anlagen gebildet:

- In den westlichen Teilen des Plangebietes werden Betriebe der Abstandsklasse I – VI gem. Abstandserlass NRW ausgeschlossen. Zugelassen werden können hier Betriebe der Abstandsklasse VII (Abstandserfordernis 100 m) oder Betriebe mit einem ähnlichen Emissionsverhalten.
- Für die Bauflächen im östlichen Teil des Plangebietes werden Betriebe der Abstandsklassen I – V ausgeschlossen. Zugelassen werden können hier Betriebe der Abstandsklasse VI (Abstandserfordernis 200 m) oder Betriebe mit einem ähnlichen Emissionsverhalten.

Die Abstandsliste des Abstandserlass 2007 ist als Anlage der Begründung beigefügt.

Anlagen und Betriebe der jeweils nächst niedrigeren Abstandsklasse (höheres Abstandserfordernis) können als Ausnahme zugelassen werden, sofern die Betriebe zusätzliche Vorkehrungen zum Immissionsschutz treffen, die die von dem Betrieb ausgehenden Emissionen so begrenzen, dass diese die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten.

In Anbetracht des schnellen Fortschritts der Technik hinsichtlich der Minimierung der Umweltbelastungen muss diese Flexibilität zur Anwendung der Abstandsliste offen gehalten werden.

3.1.2 Ausschluss sonstiger Nutzungen

• Einzelhandel

Grundsätzlich ist es das Ziel der Gemeinde Saerbeck, die Entwicklung des Einzelhandels im Ortskern langfristig zu steuern und zu entwickeln. Zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche wird die Ansiedlung von Einzelhandelsbereichen mit den für Saerbeck zentrenrelevanten Hauptsortimenten ausgeschlossen:

Zentrenrelevante Sortimente:

- Lebensmittel
- Drogerieartikel
- Pharmazeutika
- Bekleidung
- Schuhe/Lederwaren
- Foto- /Videobedarf
- Unterhaltung-/Kommunikationselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren (Kleingeräte)
- Optik/Akustik
- Haus- und Heimtextilien

- Einrichtungszubehör (ohne Möbel)
- Haushaltswaren
- Glas/Porzellan/Keramik
- Bücher/Medien/Zeitschriften
- Schreibwaren
- Spielwaren
- Sportartikel
- Schmuck/Uhren/Kunst
- Sanitärbedarf
- Fahrräder

• **Betriebe, die sexuellen Darbietungen und / oder Dienstleistungen dienen**

Die Zulässigkeit von Betrieben, die sexuellen Darbietungen und / oder Dienstleistungen dienen, wird ausgeschlossen, um die vorhandenen Gewerbeflächen für produzierende Betriebe, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe vorzuhalten. Insbesondere soll damit der Gefahr von Trading Down Effekten und negativen Auswirkungen auf das Bodenpreisniveau, die in einem Gewerbegebiet der vorliegenden Struktur bei Ansiedlung solcher Nutzungen zu befürchten sind, entgegen gewirkt werden.

**3.1.3 Ausnahmsweise zulässige Nutzung
gem. § 8 (3) BauNVO**

Abweichend von der Regelung der Baunutzungsverordnung (§ 8 (3) Nr. 1 BauNVO) sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter allgemein zulässig, um anzusiedelnden Betrieben im Änderungsgebiet grundsätzlich die Möglichkeit der Entwicklung von Betriebswohnungen einzuräumen.

Entsprechend § 8 (3) Nr. 2 BauNVO sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke im Plangebiet ausnahmsweise zulässig.

Wie unter Punkt 2 ausgeführt, soll die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten (§ 8 (3) Nr. 3 BauNVO) im Plangebiet ausgeschlossen werden, um die vorhandenen Gewerbeflächen für produzierende Betriebe, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe vorzuhalten und einen durch die Nachfrage nach Standorten für Vergnügungsstätten ausgelösten Anstieg der Grundstückspreise im Plangebiet zu vermeiden. Der Gefahr von Trading-Down Effekten, die durch die Ansiedlung von Vergnügungsstätten zu befürchten sind, soll mit dem Ausschluss dieser Nutzung im Plangebiet ebenfalls vorgebeugt werden.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

3.2.1 Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, Baumassenzahl

Innerhalb des Plangebietes wird entsprechend den Festsetzungen in den umliegenden Gewerbegebieten die Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 17 BauNVO von 0,7 festgesetzt.

Die Baumassenzahl wird entsprechend der Obergrenzen des § 17 BauNVO mit 10,0 festgesetzt, um eine wirtschaftliche Ausnutzbarkeit der Bauflächen auch weiterhin zu gewährleisten.

3.2.2 Baukörperhöhen und Geschossigkeit

Aufgrund der stark schwankenden Geschosshöhen bei gewerblichen Bauten wird auf die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse im Bebauungsplan verzichtet. An Stelle dessen wird mit der Festsetzung der maximalen Baukörperhöhe eine eindeutig definierte Obergrenze für die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen festgesetzt. Die Festsetzungen zu den Baukörperhöhen sind das Ergebnis der Abwägung zwischen einer möglichst wirtschaftlichen und flächensparenden Grundstücksnutzung und den Erfordernissen zur Berücksichtigung des Landschaftsbildes.

Im Plangebiet wird überwiegend eine Baukörperhöhe von ca. 15,0 m festgesetzt. Damit orientiert sich die Bebauung in ihrer maximalen Höhenentwicklung an dem auch in den angrenzenden Gewerbegebieten zulässigen Maß. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aufgrund dieser Höhenfestsetzungen daher nicht zu erwarten.

In einem nördlichen Teilbereich des Plangebietes wird eine niedrigere Baukörperhöhe mit maximal 11,0 m festgesetzt, um einen städtebaulich angemessenen Übergang zu der angrenzenden Wohnbebauung im Norden herzustellen.

Bezugspunkt für die Festsetzungen ist die Höhe der angrenzenden Erschließungsstraßen.

3.2.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Flächen werden mit Baugrenzen großzügig eingefasst, wodurch eine hohe Flexibilität in der Grundstücksausnutzung gegeben ist.

Zu den angrenzenden Straßenverkehrsflächen wird ein Mindestabstand von 5,0 m eingehalten, um einen im Verhältnis zu ihrer Höhe angemessenen Abstand der Baukörper zur Straße zu gewährleisten.

Zu den Bereichen mit Anpflanzungs- und Erhaltungsgeboten von Bäumen und Sträuchern wird ein Abstand von 3,0 m gehalten, um hier eine angemessene Entwicklung der Gehölze weiterhin zu gewährleisten.

4 Erschließung

Die Erschließung der Bauflächen erfolgt im Westen durch die Von-Zeppelin-Straße. Die östlichen Teilflächen im Plangebiet werden über die südlich angrenzende Hahnstraße erschlossen.

4.1 Ruhender Verkehr

Die gemäß den bauordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlichen Stellplätze sind jeweils auf den privaten Grundstücksflächen nachzuweisen.

5 Natur und Landschaft/ Freiraum

5.1 Festsetzungen zur Grüngestaltung

Die entlang der westlichen Grenze des Plangebietes auf dem Wall stockenden Bäume werden gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB als „Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ (mit Ausnahme einer beabsichtigten Grundstückszufahrt von der Von-Zeppelin-Straße) planungsrechtlich gesichert. Gleiches gilt für die im nördlichen Teil des Plangebietes bestehenden Bäume, die jedoch aufgrund einer Bestandslücke zusätzlich als „Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ im Bebauungsplan gesichert / ergänzt werden.

Aufgrund der ökologischen Qualität und einer Eingrünung nach Norden werden die Gehölzstrukturen im Norden des Änderungsgebietes erhalten.

5.2 Eingriffsregelung

Aufgrund der geringen Grundfläche von weniger als 20.000 qm finden auf den Bebauungsplan die Vorschriften des § 13a (2) Nr. 4 BauGB Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die auf Grund der Änderung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Somit ist die Erstellung einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung entbehrlich.

5.3 Biotop- und Artenschutz

Bei dem vorliegenden Planungsverfahren ist gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW* die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurde die nachfolgende Artenschutzprüfung der Stufe I (ASP I) erstellt. Aufgrund der Stellungnahme des Kreises Steinfurt (Schreiben vom 03.05.2016) wurde zur Verifizierung auch eine Artenschutzprüfung der Stufe II erstellt, welche jedoch die Ergebnisse der ASP I bestätigt**.

• **Bestandsbeschreibung**

Das Plangebiet umfasst eine Größe von rund 1,6 ha und befindet sich nordöstlich des Siedlungsbereiches der Gemeinde Saerbeck, unmittelbar nördlich der Hahnstraße. In westliche Richtung wird das Plangebiet von der Von-Zeppelin-Straße begrenzt. Unmittelbar östlich grenzen zwei vom Brochterbecker Damm erschlossene Gewerbebetriebe an. Nördlich des Plangebietes besteht eine Einfamilienhausbebauung.

Der geltende Bebauungsplan setzt für das Plangebiet „Sondergebiet für Erholung und Fremdenverkehr“ und „private Grünfläche“ fest; allerdings unterliegt es derzeit keiner Nutzung, so dass sich hier im zentralen und westlichen Teil eine Brachfläche entwickelt hat. Der östliche Bereich ist durch einen waldähnlichen Baumbestand vorwiegend aus Kiefern und Eichen gekennzeichnet. Darüber hinaus ist die Fläche in den südlichen, westlichen und nördlichen Randbereichen durch z.T. alte Baumbestände (Eichen) die auf einem Wall stehen, gekennzeichnet. Lediglich die Gehölze zur Hahnstraße hin sind jüngeren Alters und vermutlich weitgehend im Zuge einer natürlichen Sukzession entstanden.

• **(Potentielles) Arteninventar**

Laut Abfrage des Fachinformationssystems* (FIS) können im Bereich des Plangebietes (Messtischblatt 3811, Quadrant 2) unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorkommenden bzw. unmittelbar angrenzenden Biotoptypen (Laubwälder, Nadelwälder, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, vegetationsarme oder -freie Bio-

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, 2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, gemeinsame Handlungsempfehlung.

** F. Wierzchowski (Ökoplanung Münster): E-mail vom 8. Juni 2016 zu den durchgeführten faunistischen Untersuchungen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20, Schulkamp II.

* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen, 2015: Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt.

tope, Äcker, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen) 51 planungsrelevante Arten vorkommen; dazu gehören 10 Fledermaus-, 39 Vogel- und 2 Amphibienarten (s. Tab. 1).

- **Auswirkungsprognose**

Die Planung sieht vor, die planungsrechtlichen Grundlagen für eine bisher als „Sondergebiet für Erholung und Fremdenverkehr“ bzw. „private Grünfläche“ festgesetzte Fläche zu schaffen. Bei Durchführung des Planvorhabens können dabei alle nicht planungsrechtlich gesicherten Biotopstrukturen überplant werden.

Unter Berücksichtigung der Bestandsbeschreibung und des Planvorhabens – insbesondere der Ausstattung mit Biotopstrukturen die als Brut- und/ oder Nahrungs- bzw. Überwinterungshabitat (hier insbesondere Bäume mit Quartiersfunktion) geeignet wären – können einige der potentiell denkbaren planungsrelevanten Arten (vgl. Tab. 1) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da ihre spezifischen Habitatansprüche nicht erfüllt werden oder aber keine essentiellen Funktionen bestehen.

Hinsichtlich der **Avifauna** kann daher unter Beachtung einer Bauzeitenregelung (s.u.) eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Auch die ökologische Funktion von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist bei Durchführung des Planvorhabens im räumlichen Zusammenhang durchgängig gewährleistet (gleichwertige Biotopstrukturen in angrenzenden Bereichen), so dass Verbotstatbestände gem. § 44 (1), Nr. 3 BNatSchG ebenfalls ausgeschlossen werden können. Eine erhebliche Störung potentieller, planungsrelevanter Vogelarten kann nicht angenommen werden, da das Plangebiet allein aufgrund seiner Lage, Größe und Ausstattung mit Biotopstrukturen nicht geeignet scheint maßgebliche Populationen planungsrelevanter Vogelarten aufzuweisen, so dass bei einer Überplanung der Fläche von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population im Sinne des § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG ausgegangen werden kann. Im Sinne einer Worst-case-Betrachtung besteht lediglich die Möglichkeit der Funktion als nicht essentielles Teilnahrungshabitat bzw. als Teillebensraum.

Die vorgenannten Betrachtungen wurden durch die avifaunistischen Begehungen des Büro Ökoplanung Münster im Mai und Juni 2016 bestätigt. Es wurden auf der Fläche keine Brutvorkommen von planungsrelevanten Arten festgestellt*.

* F. Wierzchowski (Ökoplanung Münster): E-mail vom 8. Juni 2016 zu den durchgeführten faunistischen Untersuchungen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20, Schulkamp II.

2. Änderung
Bebauungsplan Nr. 20
„Schulkamp II“
Gemeinde Saerbeck

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 3811, Stand: Febr. 2016. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. WS = Wochenstube, WQ = Winterquartier, ZQ = Zwischenquartier. XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, (X) = potentielles Vorkommen. Lebensraumtypen: Laubwälder trockenwarmer Standorte, Nadelwälder, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, vegetationsarme oder -freie Biotope, Äcker, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen.

Art	Status	Erhaltungszustand	LauW/tro-wa	NadW	KlGehoe	oVeg	Aeck	Saeu	Gaert
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		in NRW (ATL)						
Säugetiere									
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Art vorhanden	G-	(X)	(X)	X			XX
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	X		X		X	X
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Art vorhanden	G	(X)	(X)	X	(X)		(X)
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	(X)	(X)	X			X
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	X	(X)	X		(X)	(X)
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	X	(X)	X/WQ			X
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	X	(X)	WS/WQ	(X)	(X)	X
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G		X				
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	X	X	XX			XX
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	X	X	X		X	X
Vögel									
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G-	X	X	X	(X)		X
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G	X	X	X	(X)	X	X
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	rastend	G				XX		
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U-				XX	X	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G				XX		(X)
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	rastend	S					(X)	
<i>Anas crecca</i>	Krickente	rastend	G					(X)	
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	rastend	U					(X)	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	U	X	X	X			
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U	(X)	X	XX		(X)	X
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G-			XX	(X)	X	X
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G	X	(X)	X	X	X	
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer	rastend	U				XX		
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U-	X	X	X			X
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U				(X)	X	X
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	U	X		X			X
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G	XX	X	X		X	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend	U	(X)	X	X		X	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G			X		X	X
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	rastend	G				XX		
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U					X	X
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	rastend	S				X	(X)	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G			XX		X	X
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	sicher brütend	S	X	X	X		X	(X)
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	sicher brütend	U					(X)	
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	sicher brütend	U-			X			X
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U	(X)		X		X	X
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S				XX	XX	X
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	rastend	U				XX		
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U	X		X			X
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	sicher brütend	U					(X)	
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	sicher brütend	U				XX	(X)	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G	X	X	X		(X)	X
<i>Tringa erythropus</i>	Dunkler Wasserläufer	rastend	U				X		
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	rastend	U				X		
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel	rastend	U				X	(X)	
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	rastend	G				X		
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G			X		X	XX
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	U-					XX	
Amphibien									
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	Art vorhanden	G		(X)	X			
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden	G			X		(X)	(X)

Bei Betrachtung der Gruppe der **Fledermäuse** ist hingegen eine potentielle Betroffenheit bei Durchführung des Planvorhabens im Sinne einer Worst-case-Annahme nicht auszuschließen. Fledermäuse könnten einige Bäume sowohl als Sommer- wie auch als Winterquartier nutzen (hier: Großer/ Kleiner Abendsegler). Insbesondere ältere Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm und mit geringerer Vitalität sind überdurchschnittlich häufig von Fledermäusen besiedelt, da sie Höhlungen, Risse, Spalten, lose und abstehende Borke und/ oder Morschungen aufweisen. Im Zuge der Bestandserfassung wurden Bäume mit Quartierspotential (z.B. abstehender Rinde) festgestellt, die bei Durchführung des Planvorhabens betroffen sein könnten.

Im Plangebiet bestehen keine Gewässer, so dass Sommerlebensräume von **Amphibien** ausgeschlossen werden können. Westlich der Von-Zeppelin-Straße besteht ein Privatteich, in dem Amphibienvorkommen theoretisch denkbar wären; hier ist jedoch ein Fischbesatz wahrscheinlich. Ein Vorkommen der gemäß Messtischblattabfrage potentiell denkbaren Arten (insbesondere Moorfrosch) ist daher unwahrscheinlich. Geeignete Winterlebensräume wären dann (bei einem Vorkommen des Kammmolch) jedoch im unmittelbar angrenzenden Privatgarten bzw. dem sich westlich anschließenden Waldbereich zu vermuten.

- **Maßnahmen**

Auch wenn eine Betroffenheit planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet ausgeschlossen werden kann, sind im Sinne des allgemeinen Artenschutzes Gehölzfällungen und Erschließungsmaßnahmen ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. bis zum 28.02 eines jeden Jahres erlaubt. Außerhalb des vorgenannten Zeitraumes ist dies nur nach vorheriger Freigabe durch eine ökologische Baubegleitung und in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde zulässig.

Da aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen baumbewohnende Fledermäuse im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden können, ist vor der Entfernung von Bäumen mit Quartierspotential (Durchmesser ≥ 20 cm) und in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde ein Besatz durch einen sachkundigen Gutachter auszuschließen um Verbotstatbestände gem. § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Wurden entsprechende Fledermausquartiere in den Bäumen festgestellt ist zum Erhalt der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1), Nr. 3 BNatSchG die Schaffung entsprechender Ersatzquartiere notwendig um die verloren gegangenen oder funktional graduell entwerteten Quartiere im räum-

lichen Zusammenhang an anderer Stelle kurzfristig bereitzustellen. Eine Konkretisierung dieser Maßnahme erfolgt - nur bei tatsächlich festgestellter Betroffenheit - durch den entsprechenden Fledermausgutachter. Störungen im Sinne des § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG werden hier nicht als erheblich beurteilt, da sich durch das Vorhaben die Erhaltungszustände der lokalen Population voraussichtlich nicht verschlechtern werden.

Außerdem sind für die Außenbeleuchtung nur Leuchtmittel mit einem maximalen UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig. Blendwirkungen in die an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbestände sind zu vermeiden.

Entsprechende Hinweise zum Artenschutz sind in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

5.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Innerhalb des Plangebietes bestehen keine klassifizierte Oberflächengewässer, so dass wasserwirtschaftliche Belange nach derzeitigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen sind. Östlich des Plangebietes verläuft ein namenloser Graben, welcher weiter südlich in den Bußmannsbach mündet.

5.5 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind nach derzeitigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen.

5.6 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Die Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften der Energieeinsparverordnung (EnEV) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

6 Sonstige Belange

6.1 Ver- und Entsorgung

- **Gas-, Strom,- und Wasserversorgung**

Die Versorgung des Plangebietes erfolgt durch Anschluss an die bestehenden Leitungsnetze.

- **Abwasserentsorgung**

Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt über den Anschluss an

die vorhandene Kanalisationsanlage.

Ein Konzept zum Abfluss im Plangebiet des anfallenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers wird derzeit geprüft.

• **Abfallentsorgung**

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung der Gemeinde Saerbeck.

6.2 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Erkenntnisse über Bodenverunreinigungen, Altlasten / Altlastenverdachtsflächen oder Kampfmittelvorkommen innerhalb des Plangebietes bestehen nicht.

6.3 Immissionsschutz

Der Immissionsschutz der in der Umgebung des Plangebietes vorhandenen bzw. geplanten Nutzungen wird durch die Gliederung der Bauflächen gem. der Abstandsliste des Abstandserlass NRW* sichergestellt.

* Runderlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007, Ministerialblatt NRW Nr. 29 vom 12.10.2007, S. 659

6.4 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind im Plangebiet nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan aufgenommen.

7 Flächenbilanz

Gesamtfläche	1,6 ha	–	100 %
davon:			
– Gewerbegebiet	1,46 ha	–	89,6 %
– Private Grünfläche	0,17 ha	–	10,4 %

Bearbeitet für die Gemeinde Saerbeck
Coesfeld, im Juni 2016

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	<u>2. Änderung BP Nr. 20 "Schulkamp II"</u>
Plan-/Vorhabenträger (Name):	<u>Gemeinde Saerbeck</u> Antragstellung (Datum): <u>17.02.2016</u>
<p>Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Saerbeck hat den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Schulkamp II“ gefasst. Das ca. 1,6 ha große Plangebiet befindet sich östlich der Ortslage Saerbeck, unmittelbar nördlich der Hahnstraße. Der geltende Bebauungsplan setzt für das Plangebiet „Sondergebiet für Erholung und Fremdenverkehr“ und „private Grünfläche“ fest; allerdings unterliegt es derzeit keiner Nutzung, so dass sich hier im zentralen und westlichen Teil eine Brachfläche entwickelt hat. Der östliche Bereich ist durch einen waldähnlichen Baumbestand vorwiegend aus Kiefern und Eichen gekennzeichnet.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. <div style="border: 1px solid black; height: 150px; width: 100%; margin-top: 10px;"></div>

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Europäische Vogelarten/ Gebüschbrüter														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen 	Messtischblatt 3811/2												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gehölzstrukturen als Brutplatz für europäische Vogelarten oder Gebüschbrüter (z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp) fungieren. Da mit den umgebenden Biotopstrukturen gleich oder auch höherwertige Habitate im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang vorhanden sind werden keine essenziellen Habitatstrukturen beansprucht. Um jedoch bei Gehölzfällung eine Beeinträchtigung gem. § 44 (1) Nr. 1 ebenfalls zu vermeiden sind folgende Maßnahmen notwendig.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes sind Gehölzentrfernungen (Fällung, Rodung, „auf den Stock setzen“) und Erschließungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit, d.h. vom 01.09 bis zum 28.02 eines jeden Jahres erlaubt. Außerhalb des vorgenannten Zeitraumes ist dies nur nach vorheriger Freigabe durch eine ökologische Baubegleitung und in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde zulässig.</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<p>Unter Berücksichtigung der unter II.2 genannten Maßnahme verbleibt keine populationsschädigende Beeinträchtigung. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt und es werden keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet.</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%; padding: 2px;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Baumfledermäuse (Kleiner-, Großer Abendsegler)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen 	Messtischblatt 3811/2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen, insbesondere die alten Bäume (mit einem Durchmesser von mehr als 20 cm) mit Höhlungen, abstehender Rinde/ Morschungen können eine Quartiersfunktion für baumbewohnende Fledermäuse übernehmen.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Um Verbotstatbestände gem. § 44 (1) gegenüber baumbewohnenden Fledermäusen zu vermeiden ist ganzjährig vor einer notwendigen Entfernung von Bäumen mit Quartierspotential (Durchmesser ≥ 20 cm) und in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde ein Besatz durch einen sachkundigen Fledermausgutachter auszuschließen. Außerdem sind für die Außenbeleuchtung nur Leuchtmittel mit einem maximalen UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig. Blendwirkungen in die an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbestände sind zu vermeiden.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Durch die in II.2 genannten Maßnahmen und den daraus ggfs. resultierenden Anweisungen eines sachkundigen Fledermausgutachters können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen <small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 100px;"></div>	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 100px;"></div>	
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 150px;"></div>	